

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (Debeka ARB 2018) - privat

- Stand 1. Januar 2022 -

Inhaltsübersicht

1. Inhalt der Versicherung

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 1 a Innovationsklausel
- § 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?
- § 3 Was ist nicht versichert?
- § 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- § 4 a Was gilt bei einem Versichererwechsel?
- § 5 Welche Kosten übernehmen wir?
- § 5 a Was gilt bei außergerichtlichen Mediationsverfahren?
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?
- § 6 a Sanktionsklausel

2. Versicherungsverhältnis

- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
- § 9 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?
 - A. Beitrag und Versicherungssteuer
 - B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
 - C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
 - D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
 - E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Beitrags führen?
- § 11 Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf den Beitrag aus?
- § 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?
- § 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
- § 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen - wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

§ 1 a Innovationsklausel

Werden diese Versicherungsbedingungen (Debeka ARB 2018 - privat) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

- § 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- § 16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?

3. Rechtsschutzfall

- § 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?
- § 18 Stichentscheid
- § 19 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- § 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

4. Formen des Versicherungsschutzes

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 24 Berufs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe, Rechtsschutz für Vereine
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Comfort)
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Comfort)
- § 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- § 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken
- § 30 entfällt
- § 31 entfällt
- § 32 Schadensfreiheitssystem (SF-System) mit variabler Selbstbeteiligung
- § 33 Rechtsschutz BeratungsPlus zu §§ 25 und 26
- § 34 Rechtsschutz LeistungsPlus zu §§ 25 und 26

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert (Leistungsarten)?

Je nach Vereinbarung (vergleichen Sie hierzu die §§ 21 bis 34) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten, aber nur, wenn die Rechtsangelegenheit nicht nach § 3 ausgeschlossen ist:

a) Schadensersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadensersatzansprüche. Solche Schadensersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts (z. B. Eigentum) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (das bedeutet z. B., dass wir Schadensersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Computers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche aus einer Vertragsverletzung bei einer mangelhaften Reparatur des Computers. Grundlage hierfür ist der Vertrags-Rechtsschutz nach Abs. d)).

b) **Arbeits-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen (auch als Arbeitgeber von Haushaltshilfen),
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (z. B. Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B. Streitigkeit um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B. Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

d) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten (ein „Schuldverhältnis“ besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann z. B. zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen).

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (siehe § 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe § 2 b)) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe § 2 c)).

e) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

In der Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter/Verpächter, Mieter/Pächter oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass für das betroffene Grundstück Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 vereinbart ist.

f) **Sozial-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen; dies gilt auch für das vorgeschaltete Widerspruchsverfahren.

g) **Verwaltungs-Rechtsschutz**

aa) um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

bb) um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten und in Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden wahrzunehmen, soweit die Angelegenheit nicht über den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach Abs. c) oder den Steuer-Rechtsschutz nach Abs. e) oder § 34 Abs. 1 versichert ist bzw. versichert werden kann.

h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen von z. B. Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten).

i) **Straf-Rechtsschutz**

aa) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist).

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Es wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist).

bb) für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist).
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

cc) für die Verteidigung, wenn Ihnen eines der nachfolgend abschließend aufgeführten **Amtsdelikte** im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches vorgeworfen wird:

- § 120 Abs. 2 (Gefangenenerleichterung im Amt),
- § 133 Abs. 3 (Verwehrensbruch im Amt),
- § 174b (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung),
- § 240 Abs. 4 Nr. 3 (Nötigung unter Missbrauch der Amtsbefugnisse oder der Stellung),
- § 258a (Strafvereitelung im Amt),
- § 274 (Urkundenunterdrückung),
- §§ 331, 332, 335 (Vorteilsnahme und Bestechlichkeit),
- § 339 (Rechtsbeugung),
- § 340 (Körperverletzung im Amt),
- § 343 (Aussageerpressung),
- §§ 344, 345 (Verfolgung bzw. Vollstreckung gegen Unschuldige),
- § 348 (Falschbeurkundung im Amt),
- §§ 352, 353 (Gebühren- und Abgabenübererhebung und Leistungskürzung),
- §§ 353b, 355 (Verletzung von Dienst- und Steuereheimmnissen).

Ausnahme: Es wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Amtsdelikt vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B.: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm).

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir nur die für den Rat oder die Auskunft entstandenen Kosten.

l) Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person im privaten Lebensbereich durch eine rechtswidrige Tat nach den

- §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 des Strafgesetzbuches -StGB- (Sexualdelikte),
- § 238 StGB (Nachstellung/Stalking),
- §§ 223 bis 226 und § 340 in Verbindung mit §§ 223 bis 226 StGB (Körperverletzungsdelikte),
- §§ 232 bis 233a, 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und den §§ 239a und 239b StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit),
- §§ 211, 212 und 221 StGB (Straftaten gegen das Leben)

verletzt oder getötet wurden und zum Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht wegen dieser Taten erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger befugt sind.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts:

- im Ermittlungsverfahren,
- im Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sog. Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz, aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt,
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

m) Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wahrzunehmen, soweit Sie als zu Betreuende betroffen sind.

n) Telefonische Rechtsberatung

für eine von uns vermittelte telefonische Rechtsberatung je Rechtsschutzfall. Die Leistung können Sie während der Vertragslaufzeit in Anspruch nehmen, soweit ein versicherter Rechtsschutzfall vorliegt. Eine mit Ihnen vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

o) Photovoltaik-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation, dem Betrieb und der Finanzierung einer Photovoltaikanlage auf dem von Ihnen bewohnten, nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses im Inland wahrzunehmen. Die Anlage muss sich in Ihrem Eigentum befinden und ihr Erwerb darf nicht nur vorübergehend beabsichtigt sein. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass Sie für das betroffene Hausgrundstück Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 vereinbart haben.

§ 3 Was ist nicht versichert?

Ihr Versicherungsschutz umfasst nicht die folgenden Fälle:

(1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung,
- c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie z. B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- d) aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
cc) der Planung oder Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage, die sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder die Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
dd) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen,
ee) der Finanzierung eines der unter aa) bis dd) genannten Vorhaben,
- e) dem Kauf, Verkauf oder der Finanzierung eines von Ihnen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils (z. B. Sie erwerben ein Fünf-Parteien-Haus. Dann besteht nur für Ihre selbst bewohnte Wohneinheit anteiliger Versicherungsschutz und für die übrigen vier Wohneinheiten besteht kein Versicherungsschutz),
- f) dem Kauf, der Finanzierung, dem Verkauf, der Installation oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, soweit nicht Versicherungsschutz nach dem Photovoltaik-Rechtsschutz nach § 2 o) besteht,

(2) a) Sie wollen Schadensersatzansprüche abwehren (z. B.: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadensersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern ggf. im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert).

Ausnahme: Der Schadensersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung (z. B.: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadensersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert),

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B. das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben),
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B.: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft),
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum,
- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht,

- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa)
- dem Erwerb,
 - der Veräußerung,
 - der Verwaltung,
 - der Vermittlung und/oder
 - der Finanzierung
- von Kapitalanlagen und/oder Kapitalanlagegeschäften.
- Dies gilt nicht für
- Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden sollen,
 - Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge und vermögenswirksame Leistungen betroffen sind,
- bb) allen Schadensersatzansprüchen, insbesondere mit Ansprüchen wegen Falschberatung, Betrug, Anlagebetrug oder Ansprüchen bezüglich fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden Informationen, die im Zusammenhang mit den unter aa) genannten Angelegenheiten stehen,
- cc)
- Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen sowie der
 - der Vergabe von Darlehen,
- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts,
- Ausnahme:** Sie haben Beratungs-Rechtsschutz (siehe § 2 k)) vereinbart,
- h) Sie wollen gegen uns in unserer Eigenschaft als Rechtsschutzversicherer oder gegen unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen,
- i) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung,
- j) Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen stehen. Dies gilt nur, soweit diese durch Sie vorgenommen oder veranlasst wurden bzw. worden sein sollen,
- k) Jegliche Interessenswahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- l) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Teilnahme an oder der Durchführung von
- illegalen Rennen oder
 - Amokläufen,
- m) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Widerrufen von oder Widersprüchen gegen
- Darlehensverträge(n),
 - Leasingverträge(n),
 - Lebensversicherungs- oder
 - Rentenversicherungsverträge(n),
- soweit diese später als ein Jahr nach deren Vertragsabschluss erfolgen.

- (3) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
 - vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (z. B. dem Europäischen Gerichtshof).

Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen,

- b) Jede Interessenswahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z. B.: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags),
- c) Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten,
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- d) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- e) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Rahmen eines Asyl- und/oder Ausländer- und/oder Staatsangehörigkeitsrechtsverfahrens wahr.
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen.
- g) Streitigkeiten in Verwaltungsverfahren, die dem Schutz der Umwelt (vor allem von Boden, Luft und Wasser) dienen, insbesondere Streitigkeiten aufgrund von Immissionschutzgesetzen.
- h) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit staatlichen Subventionen.

- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist (z. B.: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadensersatzansprüche auf Sie; diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert).
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen (z. B.: Sie lassen sich die Schadensersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen; dies ist nicht versichert).
- oder
- Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten. (z. B.: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)

- (5) Sie haben in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

- (1) Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist. Was konkret der Rechtsschutzfall ist und wann er eingetreten ist, hängt von der Leistungsart nach § 2 ab.

- a) Beim Schadensersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) gilt als Rechtsschutzfall das Schadensereignis, das dem Anspruch zu Grunde liegt.
- b)
- Beim Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) gilt als Rechtsschutzfall das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage geführt hat.
 - Beim Rechtsschutz für Betreuungsverfahren nach § 2 m) gilt als Rechtsschutzfall die Einleitung des Betreuungsverfahrens.
- c) In allen anderen Fällen ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

Zur Bestimmung des Zeitpunkts berücksichtigen wir

- alle Tatsachen, auch wenn sie nur behauptet werden (d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
- alle Tatsachen, die durch Sie vorgetragen werden, um die jeweilige Interessensverfolgung zu stützen (d. h. es ist ohne Bedeutung, ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).

Dabei gilt im Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) als Rechtsschutzfall bereits eine individuell angedrohte Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist (das ist die sog. Wartezeit; während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz).

Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz

- im Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- im Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)) und (sofern mitversichert) im erweiterten Straf-Rechtsschutz (§ 34 Abs. 2),
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)) und (sofern mitversichert) bei Mediationen im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 34 Abs. 3),
- im Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),
- bei der vorsorglichen Rechtsberatung nach § 34 Abs. 9 (sofern vereinbart),
- bei Schadensersatzansprüchen aus dem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nach § 29, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen,
- bei Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen über ein fabrikanneues Kraftfahrzeug sowie
- für den Zusatzbaustein „BeratungsPlus“ nach § 33 (sofern vereinbart).

Eine Anrechnung der Wartezeit erfolgt, wenn Sie für das gleiche Risiko eine Vorversicherung von mindestens drei Monaten nachweisen und Ihre neue Versicherung unmittelbar im Anschluss an die Vorversicherung beginnt.

- (2) Wenn sich Ihr Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Rechtsschutzfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Rechtsschutzfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsschutzfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Das gilt auch, wenn der Fall innerhalb von drei Monaten (Wartezeit) nach Beginn der Versicherung eingetreten ist. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

- (3) In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz:

- a) entfällt
- b) Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- c) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e) sowie im erweiterten Steuer-Rechtsschutz nach § 34 Abs. 1 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (z. B.: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

§ 4 a Was gilt bei einem Versichererwechsel?

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von der Regelung nach § 4 Abs. 3):

- a) Der Rechtsschutzfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- b) Der Rechtsschutzfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch auf Rechtsschutz wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (grob fahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).
- c) Der Rechtsschutzfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (z. B.: Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (z. B.: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).
- d) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

- (2) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren,
- Sie bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert sind und
- der Wechsel zu uns ohne zeitliche Lücke erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten, höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

§ 5 Welche Kosten übernehmen wir?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

a) Leistungsumfang im Inland

Wir übernehmen folgende Kosten:

aa) Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht; auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht). Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sog. Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- sowie Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

bb) Beschränkt sich die Tätigkeit des Anwalts auf

- die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rats,
- die Erteilung einer Auskunft oder
- die Erarbeitung eines Gutachtens

und sieht das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hierfür keine bestimmte Gebühr vor, dann tragen wir je Rechtsschutzfall folgende Gebühren:

- in Angelegenheiten, in denen bei der anwaltlichen Vertretung die Gebühren nach Gegenstandswert berechnet werden, die angemessene Vergütung bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr nach dem RVG, höchstens jedoch 250 Euro abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung,
- in allen anderen Fällen die angemessene Vergütung, höchstens jedoch 250 Euro abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung,
- für ein erstes Beratungsgespräch (sog. Erstberatung) höchstens 190 Euro.

Die Kosten für die Beratung werden auf die Kosten für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, angerechnet.

b) Leistungsumfang im Ausland

Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen für Sie tätigen Rechtsanwalt. Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sog. Verkehrsanwalt). § 5 Abs. 1 a) bb) gilt entsprechend.

Haben Sie einen Rechtsschutzfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche? Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadensregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe von einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG.

c) Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland Folgendes:
Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gerichtskosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für eine Mediation besteht nach § 5 a) nur im Inland.

e) Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Zudem übernehmen wir die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

f) aa) Wir übernehmen Ihre Kosten für ein Gutachten eines technischen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der technische Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.
- Wir haben der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform (z. B.: Brief, Fax, E-Mail) zugestimmt.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

bb) Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

g) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

h) Wir tragen die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind.

i) Wir tragen die Kosten eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden.

j) Wir tragen bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls zusätzlich die Kosten eines Gebärdendolmetschers im außergerichtlichen Bereich. Dies gilt für Gespräche mit dem für Sie tätigen Rechtsanwalt und/oder einem Sachverständigen. Bei einem Rechtsschutzfall im Inland gelten die Vorschriften des JVEG (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern u. a.). Bei einem Rechtsschutzfall im Ausland tragen wir die Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen oder üblichen Vergütung, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt. In gerichtlichen Verfahren sind die Kosten für die Vergütung eines Gebärdendolmetschers, der vom Gericht herangezogen wird, gemäß § 5 Abs.1 c) versichert. Zusätzlich tragen wir die Kosten für die Vergütung eines Gebärdendolmetschers für die erforderlichen Gespräche mit dem für Sie tätigen Rechtsanwalt. Die Vergütung erfolgt nach dem JVEG bei einem Rechtsschutzfall im In-

land oder – bei einem Rechtsschutzfall im Ausland – bis zur Höhe der gesetzlichen bzw. üblichen Vergütung, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt.

- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
- b) Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten **nicht** erstatten:

- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein,
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen (z. B.: Sie verlangen Schadensersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Rechtsverfolgungskosten - nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten). Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten des Rechtsstreits.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

- c) die vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall.

Ausnahmen:

- Hängen mehrere Rechtsschutzfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
 - Der Rechtsschutzfall ist mit einer Beratungsgebühr bis zu 190 Euro abgeschlossen.
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen („Vollstreckungstitel“ sind z. B. ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil).
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- h) Kosten im Zusammenhang mit einer Einigung über
- nicht streitige Ansprüche (z. B.: Sie schließen mit der Gegenseite einen Vergleich ab und beziehen Punkte in den Vergleich mit ein, über die vor Vergleichabschluss kein Streit bestand oder denen kein Verstoß im Sinne von § 4 vorausgegangen ist),
 - nicht versicherte Ansprüche.
- i) Kosten, die bei nur teilweisem Versicherungsschutz auf den nicht versicherten Anteil entfallen.

Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten wie folgt:

- In Fällen von Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie in standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld).

- In allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert.

- (4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Rechtsschutzfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (5) Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen einschließlich der Kosten eines gerichtlich bestellten Dolmetschers.

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie - wenn nötig - eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 k) für Notare,
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten nach § 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (z. B.: Steuerberater),
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

- (7) Wir übernehmen die Kosten eines Besuchs durch einen Rechtsanwalt, soweit dieser aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens erforderlich ist. In diesem Fall vermitteln wir Ihnen einen unserer Partneranwälte, der Sie zu Hause oder im Krankenhaus aufsucht. Wir übernehmen die anfallenden Reisekosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.

§ 5 a Was gilt bei außergerichtlichen Mediationsverfahren?

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktlösung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten für einen Mediator bis zu 3.000 Euro je Mediation. Werden innerhalb eines Kalenderjahrs mehrere Mediationsverfahren eingeleitet, tragen wir insgesamt maximal 6.000 Euro.

Die Kosten der Mediation übernehmen wir, soweit der betroffene Rechtsbereich (z. B.: Arbeits-Rechtsschutz, Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz) versichert ist.

Sind an der Mediation auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir nur die Kosten, die anteilig auf Sie und/oder die versicherten Personen entfallen.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

(1) Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,

- auf Madeira,
- auf den Azoren.

Ausnahmen: Im Steuer-, Sozial- und Opfer-Rechtsschutz sowie im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten besteht Versicherungsschutz ausschließlich bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts bzw. einer deutschen Behörde (siehe § 2 e), f), g) bb), l) und § 34 Abs. 1). Der Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)), der Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen und die Online-Rechtsberatung (siehe § 33 Abs. 2 und 3) gelten - soweit versichert - nur, wenn Sie sich von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen und dieser nach deutschem Gebührenrecht abrechnet.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 tragen wir die Kosten bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, höchstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Höchstbetrag.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens fünf Jahre dauernden Aufenthalts eingetreten sein,
- der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Abs. 1).

Diesen Versicherungsschutz haben Sie auch bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an:

- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Gebäudeteilen.

§ 6 a Sanktionsklausel

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe § 9 B).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (d. h.: sie gilt in jedem Fall).

§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffällenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die offenen Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Abs. 4 und 5 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

(5) Kündigung

Haben Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Haben wir Ihren Vertrag gekündigt und Sie bezahlen danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Haben Sie mit uns die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unverzüglich zahlen („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

(2) Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert haben.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Beitrags führen?

(1) Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist. Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(2) Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(3) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahrs einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, sodass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt. Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (d. h.: das Produkt von Schadenshäufigkeit und Durchschnitt der Schadenszahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahr) erhöht oder vermindert?

Als Schadenshäufigkeit eines Kalenderjahrs gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenshäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahrs zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (z. B.: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 Prozent auf 7,5 Prozent abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 Prozent auf -7,5 Prozent aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 Prozent bis +5 Prozent werden nicht gerundet.

(4) Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahrs den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

(5) Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

(6) Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert geringer +5 Prozent und größer -5 Prozent ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen).

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

(7) Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 Prozent oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

(8) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Januar fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

(9) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Wie wirkt sich eine wesentliche Veränderung Ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse auf den Beitrag aus?

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (z. B.: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, können wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zukommen lassen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Ihre Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben,
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Angaben hätten zugehen müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis. Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.

- (4) Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben (z. B.: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben)? Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet oder ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung gegeben ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahrs nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz?

In diesem Fall können wir nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall den Vertrag vorzeitig kündigen. Ihnen steht dieses Recht bereits bei einem Rechtsschutzfall zu.

- (3) Wann müssen Sie oder wir kündigen?

Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht abgelehnt (siehe Abs. 1) bzw. bestätigt (siehe Abs. 2) haben. Die Kündigung muss in Textform (z. B.: Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- (2) Die Verjährung wird ausgesetzt

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (d. h.: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 26 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden (z. B.: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein).
- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können z. B. bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen).

§ 16 Was ist bei Anzeigen und Erklärungen uns gegenüber zu beachten?

- (1) Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle bzw. - wenn es um einen Schaden geht -

an die „Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH“. Sie sollten auch dann in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

- (2) Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, ggf. auch telefonisch („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

- b) Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

- c) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).

- d) Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie - soweit möglich - dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird (entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt z. B. in Abs. 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen“).

Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B.: Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigen haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

- Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- ihm die Beweismittel angeben,
- ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

(6) Wenn Sie eine der in den Abs. 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis (jemand handelt „grob fahrlässig“, wenn er die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B.: Brief, Fax, E-Mail) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung

(z. B.: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(7) entfällt

(8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (z. B.: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

(9) Wenn ein anderer (z. B.: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben (jemand handelt „grob fahrlässig“, wenn er die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

(10) Hat Ihnen ein anderer (z. B.: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

(11) Soweit wir ein Schadenabwicklungsunternehmen beauftragt haben, ist dieses berechtigt, die von uns verauslagten Kosten geltend zu machen.

§ 18 Stichentscheid

(1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen,

a) wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen unserer Auffassung nach mutwillig wahrnehmen wollen (Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen; in diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden).

oder

b) wenn die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen unserer Auffassung nach keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

(2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Abs. 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

§ 19 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Sache zu klären:

Debeka Allgemeine Versicherung AG
56058 Koblenz
Tel.: (02 61) 4 98 - 46 64
Fax.: (02 61) 4 98 - 55 55
E-Mail: kundenservice@debeka.de
Internet: www.debeka.de

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

(1) Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Tel.: (08 00) 3 69 60 00
Fax.: (08 00) 3 69 90 00
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform wenden:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

(2) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Tel.: (08 00) 2 10 05 00
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(3) Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe § 3 Abs. 2 h)).

§ 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

(1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder,
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes (eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes (eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z. B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

(3) Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Verkehrs-Rechtsschutz für alle eigenen Kraftfahrzeuge

Wenn Sie diese Vertragsform versichert haben, gilt Folgendes:

- a) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als
- Eigentümer,
 - Halter,
 - Erwerber,
 - Leasingnehmer/Mieter und/oder
 - Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) versehen sein oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein (auch „Car-Sharing“).
- b) Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar
- als Fahrgast,
 - als Fußgänger (auch Nutzer von z. B. Rollstühlen, Rollschuhen, Skateboards, Kickboards, Inlineskatern) oder
 - als Radfahrer, auch beim Gebrauch von Elektrofahrrädern (E-Bikes/Pedelecs), auch wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

c) Mitversichert sind:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr laut Melderegister mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnender nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner (die Mitversicherung des nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartners setzt voraus, dass eine häusliche Lebensgemeinschaft besteht und weder Sie noch Ihr Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder für sie eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht),

- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten,
- Ihre Enkelkinder, sofern sie sich in Ihrer Obhut befinden und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Für die Mitversicherung volljähriger Enkelkinder gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Kinder,
- Ihre Eltern bzw. die Eltern Ihres Ehepartners oder Ihres mitversicherten Lebenspartners; Voraussetzung ist, dass die Eltern mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgegeben und der Wohnsitz in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung verlegt wird.

Für diese Personen besteht Versicherungsschutz wie für Sie.

- d) Versichert sind darüber hinaus alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs sowie eines Anhängers (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt).

Voraussetzung ist:

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalles

- auf Sie, Ihren mitversicherten Ehe-/Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder zugelassen oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) versehen oder
- von Ihnen, Ihrem mitversicherten Ehe-/Lebenspartner oder Ihren mitversicherten Kindern zum vorübergehenden Gebrauch angemietet.

- e) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Rechtsschutz im Vertrags- u. Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n)).

- f) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

- g) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf Sie zugelassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

- h) Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungsvertrag mit uns sofort kündigen:

- Es ist kein Kraftfahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) auf Ihren Namen versehen. Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrages nach § 11 Abs. 2 zu verlangen.

(2) Verkehrs-Rechtsschutz für mehrere gleichartige Fahrzeuge
(kann nur über „ARB Gewerbe“ versichert werden)

(3) Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz)

Wenn Sie diese Vertragsform versichert haben, gilt Folgendes:

- a) Sie haben Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge zu Land sowie für Anhänger. Dabei kommt es nicht darauf an, ob
- das Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen ist oder
 - das Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) auf Ihren Namen versehen ist.

- b) Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger (auch Nutzer von z. B. Rollstühlen, Rollschuhen, Skateboards, Kickboards, Inlineskatern, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht), oder
- als Radfahrer, auch beim Gebrauch von Elektrofahrrädern (E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

- c) Besteht bei uns auch Privat-Rechtsschutz nach § 25, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die dort genannten mitversicherten Personen.

- d) Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Mitfahrer der im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge (berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt).

- e) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Rechtsschutz im Vertrags- u. Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n)).

- f) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

- g) Sie haben Versicherungsschutz auch für ein Folgefahrgeschäft. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrgeschäft haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf (z. B.: Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern).

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrgeschäft informieren.

(4) Obliegenheiten zum Verkehrs-Rechtsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechnigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig

war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens (jemand handelt „grob fahrlässig“, wenn er die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Fahrer bei der Teilnahme im öffentlichen Verkehr eines fremden

- Kraftfahrzeugs,
- Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft sowie
- Anhängers.

Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind noch
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) versehen sind.

Dies ist z. B. bei Mietwagen oder Car-Sharing der Fall.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger (auch Nutzer von z. B. Rollstühlen, Rollschuhen, Skateboards, Kickboards, Inlineskatern, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht), oder
- als Radfahrer, auch beim Gebrauch von Elektrofahrrädern (E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht.

(2) Fahrer-Rechtsschutz für mehrere Personen (kann nur über „ARB Gewerbe“ versichert werden)

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n)).

(4) Wenn Sie ein Kraftfahrzeug zu Land auf sich zulassen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in eine Verkehrs-Rechtsschutzversicherung nach § 21 Abs. 3 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Kraftfahrzeugs ist eingeschlossen.

(5) Wenn Sie keine Fahrerlaubnis mehr haben, können Sie den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Ihre Kündigung wird mit Eingang bei uns wirksam.

(6) Obliegenheiten zum Fahrer-Rechtsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Sie müssen bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Sie müssen berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn Sie gegen diese Obliegenheiten verstoßen?

Dann besteht Versicherungsschutz nur, wenn Sie von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, Sie haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens (jemand handelt „grob fahrlässig“, wenn er die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

Wenn Sie nachweisen, dass Ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

(kann nur über „Debeka ARB Gewerbe“ versichert werden)

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe, Rechtsschutz für Vereine

(kann nur über „Debeka ARB Gewerbe“ versichert werden)

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Comfort)

(1) Versicherungsumfang

a) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten und beruflichen Bereich. Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

b) Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter oder Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger (auch Nutzer von z. B. Rollstühlen, Rollschuhen, Skateboards, Kickboards, Inlineskatern, sofern hierfür keine Versicherungspflicht besteht), oder
- als Radfahrer, auch beim Gebrauch von Elektrofahrrädern (E-Bikes/Pedelecs), für die keine Versicherungspflicht besteht.

(2) Mitversicherte Personen

Mitversichert sind:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner
- oder

- Ihr laut Melderegister mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnender nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner (die Mitversicherung des nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartners setzt voraus, dass eine häusliche Lebensgemeinschaft besteht und weder Sie noch Ihr Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder für sie eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht),
- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben (die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten),
- Ihre Enkelkinder, sofern sie sich in Ihrer Obhut befinden und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Für die Mitversicherung volljähriger Enkelkinder gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Kinder,
- Ihre Eltern bzw. die Eltern Ihres Ehepartners oder Ihres mitversicherten Lebenspartners; Voraussetzung ist, dass die Eltern mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgegeben und der Wohnsitz in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung verlegt wird.

Für diese Personen besteht Versicherungsschutz wie für Sie.

(3) Leistungsarten

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 g) bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m)),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o)).

Sofern besonders vereinbart, ist der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- (4) Folgende Bereiche sind nicht im Versicherungsschutz enthalten und - sofern gewünscht - zusätzlich zu versichern:
- Verkehrs-Rechtsschutz und Fahrer-Rechtsschutz,
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.
- (5) Haben Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 50.000 Euro, finden die Bestimmungen des § 11 entsprechende Anwendung.

Bitte informieren Sie uns in diesem Fall. Wir werden dann prüfen, zu welchen Bedingungen wir Sie weiter versichern können.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Comfort)

(1) Versicherungsumfang

- a) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten und beruflichen Bereich. Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (z. B. Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

- b) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter und/oder
- Fahrer

von Kraftfahrzeugen zu Land sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) versehen sein oder

zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

(2) Mitversicherte Personen

a) Familientarif

Mitversichert sind:

- Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner
oder
- Ihr laut Melderegister mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft wohnender nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner (die Mitversicherung des nicht ehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartners setzt voraus, dass eine häusliche Lebensgemeinschaft besteht und weder Sie noch Ihr Lebenspartner anderweitig verheiratet sind oder für Sie eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht),
- Ihre minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- Ihre unverheirateten volljährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Kinder dürfen nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben (die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten),
- Ihre Enkelkinder, sofern sie sich in Ihrer Obhut befinden und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Für die Mitversicherung volljähriger Enkelkinder gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Kinder,

- Ihre Eltern bzw. die Eltern Ihres Ehepartners oder Ihres mitversicherten Lebenspartners; Voraussetzung ist, dass die Eltern mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgegeben und der Wohnsitz in eine Alten- oder Pflegeeinrichtung verlegt wird.

Für diese Personen besteht Versicherungsschutz wie für Sie.

b) Singletarif

Auf Ihren Wunsch hin kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Sie bezieht.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie

- unverheiratet sind,
- keinen eingetragenen oder nicht ehelichen Lebenspartner haben und
- keine Kinder haben, die noch mitversichert wären.

Ändern sich Ihre Lebensumstände dahingehend, dass eine dieser Voraussetzungen auf Sie nicht mehr zutrifft, wandelt sich Ihr Versicherungsschutz in den des Familientarifs nach Abschnitt a) um. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass Sie uns die Änderung Ihrer Lebensumstände (z. B. Heirat, Begründung einer eheähnlichen Gemeinschaft) innerhalb eines Monats anzeigen.

Erfolgt die Anzeige später als einen Monat, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen abweichend von § 11 Abs. 1 erst mit Zugang der Anzeige bei uns. Es gilt die Wartezeitregelung des § 4 entsprechend.

Den Beitrag erheben wir rückwirkend zum Zeitpunkt der Umstellung auf den Familientarif.

c) Berechtigte Fahrer

Sowohl im Familien- als auch im Singletarif sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer Ihrer Kraftfahrzeuge versichert (berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt).

(3) Leistungsarten

Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadensersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l)),
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (§ 2 m)),
- Telefonische Rechtsberatung (§ 2 n)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 o)).

Sofern besonders vereinbart, ist der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Folgende Bereiche sind nicht im Versicherungsschutz enthalten und - sofern gewünscht - zusätzlich zu versichern:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

(5) Obliegenheiten zum Verkehrs-Rechtsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sog. Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens (jemand handelt „grob fahrlässig“, wenn er die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Haben Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 50.000 Euro - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 50.000 Euro, finden die Bestimmungen des § 11 entsprechende Anwendung.

Bitte informieren Sie uns in diesem Fall. Wir werden dann prüfen, zu welchen Bedingungen wir Sie weiter versichern können.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(kann nur über „Debeka ARB Gewerbe“ versichert werden)

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Unternehmen und freie Berufe

(kann nur über „Debeka ARB Gewerbe“ versichert werden)

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

a) Rechtsschutz für selbst genutzte Wohneinheiten (sofern versichert - siehe Versicherungsschein)

Sie haben Versicherungsschutz für alle im Inland gelegenen von Ihnen selbst genutzten Wohneinheiten. Das Gleiche gilt für ggf. über den Privat-Rechtsschutz nach § 25 oder § 26 mitversicherte Personen.

Mitversichert ist die Vermietung oder Untervermietung von maximal drei Zimmern, wenn es sich nicht um eine Wohneinheit, sondern um einzelne vermietete Zimmer handelt.

Versicherungsschutz besteht außerdem für einen Schrebergarten.

- b) Rechtsschutz für sonstige Objekte**
(sofern versichert - siehe Versicherungsschein)
Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e)).

§ 30 entfällt

§ 31 entfällt

§ 32 Schadensfreiheitssystem (SF-System) mit variabler Selbstbeteiligung

Wenn für Verträge nach §§ 21, 22, 25, 26 und 29 die variable Selbstbeteiligung vereinbart ist (siehe Versicherungsschein), gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Einstufung bei Vertragsbeginn

- a) Ein Versicherungsvertrag wird in die Klasse 0 eingestuft, wenn das SF-System mit variabler Selbstbeteiligung erstmalig vereinbart wird.
- b) Eine Anrechnung des Schadensverlaufs aus Vorverträgen bei anderen Versicherern oder aus Vorverträgen ohne SF-System, die bei uns bestanden haben, erfolgt nicht.
- c) Anrechnung des Schadensverlaufs nach Vertragsunterbrechung bei uns:
Liegt zwischen Beendigung und Neuabschluss des Versicherungsvertrags ein Zeitraum von höchstens vier Jahren, wird der Versicherungsvertrag in die SF-Klasse eingestuft, die zum Zeitpunkt der Beendigung maßgeblich war.
Bei einem Zeitraum von mehr als vier Jahren wird der Vertrag in die Klasse 0 eingestuft.

(2) Besserstufung bei schadensfreiem Verlauf

Ist der Vertrag zwölf Monate schadensfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird der Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der Tabelle in Abs. 6 a) eingestuft.

(3) Rückstufung bei schadensbelastetem Verlauf

- a) Laufende Verträge
Wird der Vertrag nach Abs. 5 b) schadensbelastet, wird er zum Tag der Belastung nach der Tabelle in Abs. 6 b) zurückgestuft.
- b) Beendete Verträge
Für Rechtsschutzfälle, für die nach Beendigung des Vertrags eine Deckungszusage erteilt wird, ist die zum Zeitpunkt der Beendigung bestehende Einstufung maßgeblich. Eine Rückstufung erfolgt nicht.

(4) Höhe der Selbstbeteiligung

Die Höhe der Selbstbeteiligung für einen Rechtsschutzfall bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Erstbearbeitung geltenden SF-Klasse, soweit der Rechtsschutzfall in der Laufzeit des Tarifs mit variabler Selbstbeteiligung eingetreten ist.

(5) Schadensfreier oder schadensbelasteter Verlauf im Sinne des SF-Systems

- a) Schadensfreier Verlauf
- aa) Maßgeblich für ein schadensfreies Jahr ist der Zeitraum von zwölf Monaten ab Versicherungsbeginn bzw. ab dem Zeitpunkt der letzten Schadensbelastung nach Abs. 5 b).
- bb) Ein schadensfreier Verlauf liegt vor, wenn in dem Zeitraum nach aa) der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende bestanden hat und wir keine erste Schadenszahlung in einem Rechtsschutzfall erbracht haben.
- cc) Der Vertrag gilt auch als schadensfrei, wenn der Rechtsschutzfall durch eine telefonische Rechtsberatung nach § 2 n) abgeschlossen ist.

b) Schadensbelasteter Verlauf

- aa) Ein schadensbelasteter Verlauf liegt vor, sobald wir in dem Zeitraum nach a) aa) für einen Rechtsschutzfall eine erste Schadenszahlung erbracht haben.
- bb) Liegen in dem Zeitraum nach a) aa) mehrere Rechtsschutzfälle vor, die zu einem schadensbelasteten Verlauf führen, lösen diese mehrfache Vertragsbelastungen sowie mehrfache Rückstufungen nach der Tabelle in Abs. 6 b) aus.
- c) Kündigungsrechte bleiben von der Schadensfreiheit und Schadensbelastung unberührt.

(6) Tabellen zum SF-System mit variabler Selbstbeteiligung

a) Einstufung und Selbstbeteiligung

Dauer des schadensfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Selbstbeteiligung
6 und mehr Jahre	SF 6	0 EUR
5 Jahre	SF 5	50 EUR
4 Jahre	SF 4	50 EUR
3 Jahre	SF 3	100 EUR
2 Jahre	SF 2	100 EUR
1 Jahr	SF 1	150 EUR
	0	150 EUR
	M 0	150 EUR
	M 1	200 EUR
	M 2	200 EUR
	M 3	200 EUR
	M 4	250 EUR
	M 5	250 EUR
	M 6	250 EUR

b) Rückstufung im Schadensfall

aus Klasse	nach Klasse
SF 6	0
SF 5	M 0
SF 4	M 1
SF 3	M 2
SF 2	M 3
SF 1	M 4
0	M 5
M 0	M 6
M 1	M 6
M 2	M 6
M 3	M 6
M 4	M 6
M 5	M 6
M 6	M 6

§ 33 Rechtsschutz BeratungsPlus zu §§ 25 und 26

Wenn Sie den Zusatzbaustein „BeratungsPlus“ vereinbart haben (siehe Versicherungsschein), gelten für Ihren privaten Lebensbereich folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes:

(1) Telefonische Rechtsberatung

Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen eine telefonische Rechtsberatung für einen Rat oder eine Auskunft durch einen von uns ausgewählten Rechtsanwalt bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses in nicht versicherten Rechtsangelegenheiten. § 3 findet - mit Ausnahme von Abs. 2 h) - keine Anwendung. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

Während der Vertragslaufzeit übernehmen wir maximal fünf Fälle pro Kalenderjahr.

(2) Online-Rechtsberatung

Auf Wunsch vermitteln wir Ihnen eine Online-Rechtsberatung für einen Rat oder eine Auskunft durch einen von uns ausgewählten Rechtsanwalt bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses. Dies gilt auch bei konkreten Rechtsfragen zu einfachen Verträgen oder Dokumenten, die in deutscher Sprache abgefasst sind. § 3 findet - mit Ausnahme von Abs. 2 h) - keine Anwendung. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Online-Rechtsberatung geeignet sein.

Dieser Service besteht soweit deutsches Recht Anwendung findet. Während der Vertragslaufzeit übernehmen wir maximal fünf Fälle pro Kalenderjahr.

Die Zugangsseite für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.debeka.de im Bereich Rechtsschutzversicherung. Hierüber haben Sie auch Zugriff auf Mustertexte und Formulare zu verschiedenen Rechtsbereichen.

(3) Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

Versicherungsschutz besteht für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar über die Erstellung oder Änderung einer/eines rechtswirksamen

- Patientenverfügung,
- Vorsorgevollmacht,
- Betreuungsverfügung oder
- Testaments.

Diese Leistung können Sie und die mitversicherten Personen je einmal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

Eine Schadensbelastung im ggf. vereinbarten Schadensfreiheits-System nach § 32 findet für diese Leistungen nicht statt.

§ 34 Rechtsschutz LeistungsPlus zu §§ 25 und 26

Wenn Sie den Zusatzbaustein „LeistungsPlus“ vereinbart haben (siehe Versicherungsschein), gelten für Ihren privaten Lebensbereich folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes:

(1) Erweiterter Steuer-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 2 e) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Einspruchsverfahren gegen Steuerbescheide. Diese Erweiterung gilt auch für Immobilien, soweit hierfür Versicherungsschutz nach § 29 besteht.

(2) Erweiterter Straf-Rechtsschutz

In Erweiterung von § 2 i) bb) besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein vorsätzliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind). Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Wir tragen anstelle der gesetzlichen Vergütung auch Leistungen aus einer schriftlichen Honorarvereinbarung mit einem für Sie tätigen Rechtsanwalt.

Ausnahme: Wenn die Rechtsanwaltsgebühren nach der Honorarvereinbarung die gesetzlich vorgesehene Vergütung überschreiten, dann erstatten wir nur die angemessene Vergütung. Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der Leistungen des Rechtsanwalts und der Schwierigkeit der Sache. Als unangemessen gelten insbesondere Kosten, die je Rechtsschutzfall das 10-fache der gesetzlichen Höchstgebühr überschreiben.

Wir prüfen die Angemessenheit von Honorarvereinbarung und anwaltlicher Abrechnung. Auf die Unangemessenheit der Honorarvereinbarung können wir uns nicht berufen, wenn

- wir der Honorarvereinbarung schriftlich zugestimmt haben, bevor Sie diese unterzeichnet hatten, oder
- Sie einen von uns vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt haben.

(3) Mediation Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Unabhängig von den Kosten für eine Beratung nach § 2 k) durch einen Rechtsanwalt erstatten wir die Kosten einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch eine Mediation nach § 5 a. Dies gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.

(4) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechts-Verstößen im Internet

Versicherungsschutz besteht für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts wegen einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Diese Leistung können Sie einmal pro Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

(5) Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen

Benötigen Sie juristische Hilfe, weil Ihr Arbeitgeber Ihnen ein Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung Ihres Arbeitsverhältnisses vorlegt?

Soweit Sie den Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) vereinbart haben, vermitteln wir Ihnen einen Rechtsanwalt und übernehmen die gesetzlichen Gebühren, auch wenn Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz nach § 4 Abs. 1 c) haben.

(6) Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers

Benötigen Sie juristische Hilfe, weil ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen Ihres Arbeitgebers gestellt wurde?

Soweit Sie den Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) vereinbart haben, vermitteln wir Ihnen einen Rechtsanwalt, auch wenn Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz nach § 4 Abs. 1 c) haben. In diesem Fall übernehmen wir die Vergütung des Rechtsanwalts bis zu einer Höhe von 1.000 Euro pro Kalenderjahr.

(7) Ehrenamts-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit, für die Sie nicht mehr als eine übliche Aufwandsentschädigung erhalten, wahrzunehmen. Die Tätigkeit darf insgesamt nicht auf ein Entgelt (z. B. Arbeitslohn, Besoldung, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit) ausgerichtet sein. Dies gilt nur dann, wenn kein anderer Versicherungsschutz (z. B. Haftpflichtversicherung, D&O Versicherung) besteht.

Zusätzlich zu den in § 2 aufgeführten Leistungsarten erhalten Sie folgenden Versicherungsschutz:

- Sie wollen Schadensersatzansprüche abwehren.
- Sie wollen Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten wahrnehmen.
- Straf-Rechtsschutz nach § 34 Abs. 2 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind). Stellt ein Gericht rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

(8) Abgaben-Rechtsschutz

Abweichend von § 3 Abs. 2 i) besteht Rechtsschutz in Angelegenheiten wegen einmalig erhobener Erschließungs- oder sonstiger Anliegerabgaben. Je Versicherungsfall tragen wir hierfür Kosten bis zu höchstens 30.000 Euro. Versicherungsschutz besteht nur unter der Voraussetzung, dass Sie für das betroffene Hausgrundstück Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken nach § 29 vereinbart haben. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn die Streitigkeit ein unbebautes Grundstück betrifft.

(9) Vorsorgliche Rechtsberatung

Sie benötigen rechtliche Unterstützung in einem Bereich, ohne dass ein konkreter Streitfall vorliegt? Sie haben die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Rechtsberatung den Rat oder die Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts einzuholen, ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist. Für die Beratung übernehmen wir die Kosten bis zu 250 Euro.

Voraussetzungen sind, dass:

- Sie im aktuellen Jahr und den drei vorangegangenen vollen Kalenderjahren keinen Schaden gemeldet haben (unabhängig davon, ob eine Zusage erteilt wurde oder nicht) und
- die Rechtsberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in Angelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, erfolgt.

Eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an. Die Ausschlüsse gemäß § 3 gelten mit Ausnahme von Abs. 2 h) hier nicht.

Sie können sich auf Wunsch auch durch einen von uns empfohlenen Anwalt beraten lassen.